Anlage 02
Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 155/26

Inhaltsverzeichnis

1 Auftraggeber und Abrufberechtigte 3

2 Auftragsgegenstand 3

3 Abruf und Leistungserbringung 4

4 Leistungspakete 5

5 Organisation, Fristen und Qualität 9

6 Vergütung und Rechnungsstellung 12

7 Eignung und Zuschlag 16

8 Abgrenzung der Leistungseinheiten und Mengengrenzen 17

9 Abruf, Mitwirkung und Dokumentation 19

10 Ergänzende Regelungen zur Leistungserbringung 22

1 Auftraggeber und Abrufberechtigte

Die Knappschaft Kliniken beabsichtigen, eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen abzuschließen.

Die Leistungen werden für die folgenden Gesellschaften der Knappschaft Kliniken ausgeschrieben:

- Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH
- Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH
- Knappschaft Kliniken Saar GmbH
- Knappschaft Kliniken Vest GmbH
- Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH
- Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH
- Rhein-Maas Klinikum GmbH
- Knappschaft Kliniken GmbH
- Knappschaft Kliniken Solution GmbH

Die vorgenannten Gesellschaften sind Auftraggeber und jeweils berechtigt, Leistungen aus der Rahmenvereinbarung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzurufen. Die jeweilige Gesellschaft wird ausschließlich hinsichtlich der von ihr beauftragten Leistungen Vertragspartnerin des Auftragnehmers. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaften untereinander wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar gegenüber der jeweils abrufenden Gesellschaft.

2 Auftragsgegenstand

Die in der Rahmenvereinbarung abschließend als abrufberechtigt bezeichneten Gesellschaften des Knappschaft Kliniken Verbunds benötigen laufende anwaltliche Beratung im Vergaberecht. Gegenstand ist der Abschluss von bis zu fünf inhaltsgleichen Rahmenvereinbarungen mit eigenständigen, gleichberechtigten Auftragnehmern zur bedarfsgerechten Einzelbeauftragung. Die Leistungen betreffen Bau-, Liefer-, Dienst- und Planungsvergaben, insbesondere VOB/A, VOB/A-EU, GWB, VgV und UVgO, soweit anwendbar, sowie GU-, GÜ- und TU-Vergaben.

Fachliche und technische Inhalte von Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen einschließlich Mengen, technischen Planungen und funktionalen Vorgaben werden vom Auftraggeber bzw. den zuständigen Fach- und Baubereichen bereitgestellt. Der Auftragnehmer prüft und überarbeitet diese Unterlagen vergaberechtlich; eigenständige technische Planungs- oder Ingenieurleistungen sind nicht geschuldet.

3 Abruf und Leistungserbringung

Jeder Beratungsabruf bezeichnet das konkrete Beschaffungsvorhaben, das einschlägige Leistungspaket, die abrufende Gesellschaft, die Ansprechpersonen, den Bearbeitungsumfang sowie die maßgeblichen Termine und Fristen. Der Auftragnehmer darf mit Leistungen erst nach ihrer Beauftragung in Textform beginnen. Regelmäßige E-Mails und Telefonate, übliche Rückfragen, interne Abstimmungen des Auftragnehmers, Vor- und Nachbereitung sowie redaktionelle Anpassungen innerhalb des beauftragten Pakets sind mit der jeweiligen Vergütung abgegolten.

Eine Bieterfrage ist eine inhaltlich eigenständige Frage, die im Vergabeverfahren zu beantworten ist. Sachlich zusammengehörende Teilfragen zu demselben Regelungs- oder Themenkomplex gelten als eine Bieterfrage. Eine Rüge ist eine gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich als solche erhobene Beanstandung eines behaupteten Vergaberechtsverstoßes.

Eine Wertungsrunde ist die rechtliche Begleitung eines dokumentierten Prüfungs- und Wertungsdurchgangs. Ein Überarbeitungszyklus ist die gebündelte Prüfung einer vom Auftraggeber vorgelegten überarbeiteten Fassung der Vergabeunterlagen.

Ein Sitzungstermin umfasst 60 Minuten Gesprächszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Vor- und Nachbereitung. Ein gesonderter Abstimmungstermin ist ein zusätzlich vereinbarter, zeitlich angesetzter Besprechungstermin. Derselbe Termin kann nur einmal auf eine Mengengrenze angerechnet werden.

Eine Verhandlungsrunde bezeichnet einen inhaltlich einheitlichen Verhandlungsdurchgang mit den teilnehmenden Bietern. Finden hierzu mehrere

Einzeltermine statt, sind diese und ihre Zählweise im Einzelabruf ausdrücklich festzulegen.

Vor einer absehbaren Überschreitung der im Paket vorgesehenen Mengengrenzen ist eine gesonderte, schriftliche Freigabe des Auftraggebers mit nachvollziehbarem Aufwand und zulässiger Vergütungsgrundlage erforderlich. Aus den Mengengrenzen folgt kein automatischer Anspruch auf Zusatzvergütung.

4 Leistungspakete

Die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erbringenden vergaberechtlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden in sechs Leistungspakete unterteilt. Die Leistungspakete dienen der eindeutigen Abgrenzung der jeweiligen Leistungsinhalte sowie einer transparenten und einheitlichen Preisgestaltung.

Die Beauftragung erfolgt bedarfsabhängig durch die jeweils abrufberechtigte Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem jeweiligen Einzelabruf und den nachfolgend beschriebenen Leistungsinhalten.

Die Leistungspakete umfassen sowohl die vollständige vergaberechtliche Begleitung einzelner Vergabeverfahren als auch die anlassbezogene Prüfung von Vergabe- und Vertragsunterlagen, die Bearbeitung von Rügen sowie sonstige vergaberechtliche Beratungsleistungen.

Die für die einzelnen Leistungspakete festgelegten Leistungsumfänge sind bei der Kalkulation der Angebotspreise gemäß dem Preisblatt vollständig zu berücksichtigen. Leistungen, die bereits Bestandteil eines beauftragten Leistungspakets sind, dürfen nicht zusätzlich abgerechnet werden. Eine gesonderte Vergütung darüber hinausgehender Leistungen setzt eine vorherige Beauftragung durch die jeweils abrufende Gesellschaft voraus.

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

P1 – Vollbegleitung von Verfahren ohne Verhandlungsphase

Einleitung und rechtliche Strukturierung des Vergabeverfahrens; Teilnahme an einer Auftaktsitzung; Erstellung und rechtliche Ausarbeitung der verfahrensrechtlichen Unterlagen; vergaberechtliche Prüfung und Überarbeitung der vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Bewertungsmatrix, Preisblatt, Vertragswerk, Bekanntmachung und relevanter Anlagen; Prüfung und Formulierung von Bieterantworten und Rügeerwiderungen; rechtliche Unterstützung bei Prüfung und Wertung; Beiträge zur Vergabedokumentation; Vorabinformation, soweit gesetzlich erforderlich, und Zuschlagsvorbereitung.

Der Leistungsumfang umfasst je Einzelabruf bis zu 40 eigenständige Bieterfragen, 3 Rügen, 3 Wertungsrunden, 3 Überarbeitungszyklen, eine Auftaktsitzung, 8 weitere Sitzungstermine und 10 gesondert angesetzte Abstimmungstermine. Derselbe Vorgang oder Termin wird nicht mehrfach auf Mengengrenzen angerechnet.

Der Auftraggeber stellt die fachlichen und technischen Inhalte sowie die technischen Mengen- und Planungsangaben bereit. Der Auftragnehmer prüft diese vergaberechtlich; technische Planung und die Erarbeitung technischer Spezifikationen sind nicht geschuldet. Die technische und administrative Bedienung der Vergabeplattform, die Veröffentlichung der Unterlagen sowie der Versand von Bieterinformationen obliegen dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer erstellt und prüft die hierfür erforderlichen rechtlichen Inhalte und Textentwürfe. Die abrufende Gesellschaft kann zusätzlich die optionale Plattformveröffentlichung V-P1 nach dem Preisblatt gesondert beauftragen; Umfang und Abrechnung richten sich nach Abschnitt 10.

P2 – Vollbegleitung von Verfahren mit Verhandlungsphase

Leistungsumfang wie P1, zusätzlich rechtliche Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von bis zu 3 Verhandlungsrunden, Anpassung der Verfahrensunterlagen sowie Begleitung der finalen Angebotsaufforderung. Die P1-

Mengengrenzen gelten verfahrensweit und nicht je Phase. Die Einordnung richtet sich nach dem tatsächlich vorgesehenen Verfahrensablauf, nicht nach einer unbestimmten Komplexitätseinschätzung. Die optionale Plattformveröffentlichung V-P2 kann für dieses Verfahren gesondert beauftragt werden; Umfang und Abrechnung richten sich nach Abschnitt 10 und dem Preisblatt.

P3 – Isolierte Prüfung und Überarbeitung von Vergabeunterlagen

Einmalige vollständige vergaberechtliche Erstprüfung der Unterlagen eines bestimmten Vergabeverfahrens einschließlich Zentraldokument, Eignung, Zuschlag, Bewertungsmatrix, Preisblatt, Vertrag, Leistungsbeschreibung und bei Bauvergaben Leistungsverzeichnis sowie relevanter technischer Anlagen; schriftliche Prüfanmerkungen, konkrete Überarbeitungsvorschläge, bis zu 3 Überarbeitungszyklen und bis zu 8 Abstimmungstermine. Nur abrufbar, soweit für dasselbe Verfahren keine Vollbegleitung P1/P2 besteht.

Für die Veröffentlichung eines vom Auftraggeber freigegebenen Unterlagenstands kann die abrufende Gesellschaft die Option V-P3 nach dem Preisblatt gesondert beauftragen.

P4 – Isolierte Vertragsprüfung oder -gestaltung

Vergaberechtlich relevante Erstellung oder Prüfung eines zusammengehörenden Vertragswerks für ein bestimmtes Beschaffungsvorhaben (z. B. Bau-, Liefer-, Dienstleistungs-, Wartungs-, Rahmen- oder EVB-IT-Vertrag) einschließlich erforderlicher vertragsbezogener Anlagen und Schnittstellen zur Leistungsbeschreibung; Erstentwurf bzw. Erstprüfung, bis zu 3 Überarbeitungszyklen und bis zu 8 Abstimmungstermine. Keine zusätzliche Vergütung, soweit bereits durch P1, P2 oder P3 abgedeckt. Keine allgemeine baurechtliche Prozessführung oder technische Fachplanung.

Soweit das Vertragswerk im zugehörigen Vergabeverfahren über die Vergabeplattform veröffentlicht werden soll, kann die abrufende Gesellschaft die Option V-P4 nach dem Preisblatt gesondert beauftragen.

P5 – Eigenständige Rüge und rügebezogene Verfahrensberatung

Eine Abrechnungseinheit umfasst die Prüfung einer eigenständigen Rüge, die Aufbereitung des maßgeblichen Sachverhalts, die vergaberechtliche Prüfung, den Entwurf einer Rügeerwiderung sowie unmittelbar erforderliche rügebezogene Handlungsempfehlungen. Inhaltlich zusammengehörende Beanstandungen zu demselben Sachverhalt bilden eine Einheit; eine weitere Einheit setzt eine sachlich eigenständige Rüge und einen gesonderten Einzelabruf voraus. P5 ist nur für Vorgänge abrufbar, die nicht bereits durch P1 oder P2 erfasst sind.

Die Vertretung in Nachprüfungs-, Beschwerde- oder Gerichtsverfahren ist nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und bedarf einer gesonderten Beauftragung außerhalb dieser Rahmenvereinbarung.

Für das Hochladen und den Versand der freigegebenen rügebezogenen Mitteilung über die Vergabeplattform kann die abrufende Gesellschaft die Option V-P5 nach dem Preisblatt gesondert beauftragen.

P6 – Sonstige vergaberechtliche Einzelberatung

Das Leistungspaket umfasst sonstige vergaberechtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die nicht bereits Gegenstand der Leistungspakete P1 bis P5 sind. Hierzu zählen insbesondere die Beantwortung punktueller vergaberechtlicher Fragestellungen, die rechtliche Prüfung von Vertragsänderungen gemäß § 132 GWB sowie die Beratung zu Beschaffungsstrategien und vergaberechtlichen Einzelfällen.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Netto-Stundensatzes, unabhängig von der Qualifikation, Funktion oder Seniorität der eingesetzten Person.

Die Leistungserbringung setzt eine vorherige Beauftragung durch die jeweils abrufberechtigte Gesellschaft in Textform voraus. Hierzu hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung vorzulegen. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der freigegebenen Aufwandsschätzung unter Festlegung einer verbindlichen Stunden- oder Kostenobergrenze. Eine Überschreitung bedarf der vorherigen gesonderten Freigabe durch den Auftraggeber in Textform.

Abrechnungsfähig ist ausschließlich der tatsächlich angefallene und für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderliche Zeitaufwand. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau. Für die Abrechnung werden die innerhalb eines Einzelabrufs angefallenen abrechnungsfähigen Zeiten addiert und die Gesamtdauer auf die nächste volle Zeiteinheit von sechs Minuten (0,1 Stunden) aufgerundet. Eine gesonderte Aufrundung einzelner Tätigkeiten sowie eine pauschale Abrechnung angefangener Stunden ist ausgeschlossen.

Mit der Rechnungsstellung ist ein prüffähiger Tätigkeitsnachweis vorzulegen, aus dem das Datum, der konkrete Leistungsinhalt, die bearbeitende Person sowie der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der jeweiligen Tätigkeit hervorgehen.

Leistungen, die bereits Bestandteil eines beauftragten Leistungspakets P1 bis P5 sind, sowie nicht ausdrücklich beauftragte Zusatzleistungen sind nicht gesondert abrechnungsfähig.

5 Organisation, Fristen und Qualität

Der Auftragnehmer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen eigenverantwortlich, fachgerecht, vollständig und unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung zu erbringen. Die Beratung hat sich an den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des jeweiligen Beschaffungsvorhabens zu orientieren und eine rechtssichere, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Vergabeverfahren zu unterstützen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und des Wettbewerbs zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat eine kontinuierliche und ordnungsgemäße Leistungserbringung während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen. Hierzu sind eine verantwortliche anwaltliche Ansprechperson (Lead Counsel) sowie eine ständige anwaltliche Stellvertretung zu benennen. Die benannten Personen sind vorrangig einzusetzen. Die im Angebot für die Zuschlagswertung benannten zusätzlichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen für die Leistungserbringung im Rahmen der Rahmenvereinbarung verbindlich zur Verfügung

stehen. Ein Wechsel des Lead Counsel, der Stellvertretung oder weiterer für die Wertung benannter Personen ist der abrufenden Gesellschaft und der zentralen Koordinierungsstelle vorab in Textform anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Ersatzpersonen müssen mindestens über eine gleichwertige Qualifikation und Erfahrung verfügen. Die für die Zuschlagswertung maßgebliche personelle Kapazität und das bewertete Qualitätsniveau dürfen durch einen Wechsel nicht unterschritten werden. Bei kurzfristiger Verhinderung ist unverzüglich eine gleichwertige Vertretung sicherzustellen.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich in enger Abstimmung mit der jeweils abrufenden Gesellschaft und der Knappschaft Kliniken Solution GmbH als zentraler Koordinierungsstelle. Der Auftragnehmer hat die für die Bearbeitung erforderlichen Informationen eigenständig zu strukturieren, rechtliche Fragestellungen frühzeitig zu identifizieren und den Auftraggeber unverzüglich auf erkennbare vergaberechtliche Risiken, Unklarheiten, Widersprüche oder erforderliche Entscheidungen hinzuweisen. Rechtliche Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen und, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, unter Darstellung der rechtlichen Handlungsalternativen und ihrer jeweiligen Risiken aufzubereiten. Die abschließende Entscheidung über die Durchführung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens verbleibt beim jeweiligen Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat die Bearbeitung der beauftragten Leistungen so zu organisieren, dass gesetzliche, verfahrensbezogene und zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Fristen eingehalten werden können. Hierzu gehören insbesondere Angebots- und Teilnahmefristen, Fristen zur Beantwortung von Bieterfragen, Rügefristen, Informations- und Wartefristen sowie Fristen im Zusammenhang mit vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Der Auftragnehmer hat ihm bekannte oder erkennbare Fristabläufe eigenständig zu überwachen, den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderliche Mitwirkungshandlungen hinzuweisen und drohende Fristüberschreitungen unverzüglich anzuzeigen.

Eingehende Anfragen und Arbeitsaufträge sind entsprechend der im Angebot verbindlich zugesagten Reaktionszeiten zu bestätigen. Die Reaktionszeit beginnt mit Eingang der Anfrage während der Servicezeiten von Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der abrufenden Gesellschaft. Geht eine Anfrage außerhalb der Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit dem nächsten Beginn der Servicezeiten. Arbeitsstunden werden ausschließlich innerhalb der Servicezeiten gezählt. Der Bieter hat eine Reaktionszeit sowohl für reguläre als auch für vom Auftraggeber als dringend gekennzeichnete Anfragen verbindlich anzubieten. Als Reaktion gilt mindestens eine qualifizierte Eingangsbestätigung mit Einschätzung der Dringlichkeit und Benennung des weiteren Vorgehens. Eine abschließende rechtliche Bearbeitung innerhalb der Reaktionszeit ist nicht geschuldet, sofern für den Einzelabruf keine abweichende Bearbeitungsfrist vereinbart ist. Fristgebundene Sachverhalte sind unverzüglich zu priorisieren. Die konkreten Bearbeitungsfristen werden unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs und der gesetzlichen beziehungsweise verfahrensbezogenen Fristen abgestimmt. Eine fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers ist unverzüglich anzuzeigen, soweit dadurch die ordnungsgemäße oder fristgerechte Leistungserbringung gefährdet wird.

Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in fachlich und sprachlich einwandfreier, nachvollziehbarer und für die weitere Verwendung durch den Auftraggeber geeigneter Form bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Prüfung von Vergabeunterlagen, Vertragsentwürfen, rechtlichen Stellungnahmen, Bieterinformationen, Rügeerwiderungen sowie vergaberechtlichen Dokumentationen. Vom Auftragnehmer erstellte oder überarbeitete Dokumente sind grundsätzlich in einem bearbeitbaren, marktüblichen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Bei der Überarbeitung bestehender Dokumente sind Änderungen auf Verlangen des Auftraggebers nachvollziehbar kenntlich zu machen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen einer angemessenen internen Qualitätssicherung zu unterziehen. Die Prüfung hat insbesondere die rechtliche Schlüssigkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit sowie die Übereinstimmung mit

den jeweiligen Vergabeunterlagen und den vom Auftraggeber vorgegebenen Anforderungen zu umfassen. Vom Auftragnehmer zu vertretende Fehler, Unvollständigkeiten oder Widersprüche sind innerhalb einer angemessenen, unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Fristen festzulegenden Frist ohne zusätzliche Vergütung zu berichtigen. Gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Leistungserbringung bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Einhaltung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Vermeidung und unverzügliche Offenlegung möglicher Interessenkonflikte sind während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen.

Die vorstehenden organisatorischen und qualitativen Anforderungen gelten für sämtliche Leistungspakete P1 bis P6, soweit für einzelne Leistungspakete keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen organisatorischen Tätigkeiten, internen Abstimmungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen sind mit der jeweiligen vereinbarten Vergütung abgegolten und nicht gesondert abrechnungsfähig.

6 Vergütung und Rechnungsstellung

Die Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer im Preisblatt angebotenen und vertraglich vereinbarten Netto-Preise. Die angebotenen Preise bilden für die gesamte Vertragslaufzeit verbindliche Höchstpreise; im erneuten Wettbewerb können niedrigere Einzelauftragspreise vereinbart werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

Für die Leistungspakete P1 bis P5 erfolgt die Vergütung auf Grundlage der jeweils vereinbarten Pauschalpreise. Mit dem jeweiligen Pauschalpreis sind sämtliche zur ordnungsgemäßen, vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Tätigkeiten innerhalb des in der Leistungsbeschreibung

festgelegten Leistungsumfangs abgegolten. Dies umfasst insbesondere die rechtliche Bearbeitung, die erforderlichen internen Abstimmungen, die laufende Kommunikation mit dem Auftraggeber, die vereinbarten Besprechungen, die Erstellung und Überarbeitung von Dokumenten sowie die interne Qualitätssicherung. Die technische und administrative Veröffentlichung über die Vergabeplattform ist nicht Bestandteil dieser Grundpauschalen. Sie wird ausschließlich bei gesonderter Beauftragung als die jeweilige, im Preisblatt ausgewiesene Optionsposition V-P1 bis V-P5 pauschal vergütet. Die Erstellung und rechtliche Prüfung der zu veröffentlichenden Inhalte bleibt mit dem Preis des jeweiligen Leistungspakets abgegolten.

Die Vergütung des Leistungspakets P6 erfolgt auf Grundlage des im Preisblatt angebotenen einheitlichen Netto-Stundensatzes. Dieser gilt unabhängig von der Qualifikation, Funktion oder Seniorität der eingesetzten Person. Voraussetzung für die Vergütung ist eine vorherige Beauftragung der jeweiligen Leistung in Textform auf Grundlage einer nachvollziehbaren Aufwandsschätzung und unter Festlegung einer verbindlichen Stunden- oder Kostenobergrenze. Eine Überschreitung dieser Obergrenze bedarf der vorherigen gesonderten Freigabe durch die jeweils abrufende Gesellschaft in Textform.

Bei Leistungen des Leistungspakets P6 ist ausschließlich der tatsächlich angefallene und für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderliche Zeitaufwand abrechnungsfähig. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau. Für die Abrechnung werden die innerhalb eines Einzelabrufs angefallenen abrechnungsfähigen Zeiten addiert und die Gesamtdauer einmalig auf die nächste volle Zeiteinheit von sechs Minuten (0,1 Stunden) aufgerundet. Eine gesonderte Aufrundung einzelner Tätigkeiten oder die pauschale Abrechnung angefangener Stunden ist ausgeschlossen. Bei Teilrechnungen sind bereits abgerechnete Zeiten und Rundungen bei der Schlussabrechnung zu berücksichtigen, sodass insgesamt keine höhere Vergütung entsteht als bei einmaliger Rundung des gesamten Einzelabrufs.

Sämtliche mit der Leistungserbringung verbundenen allgemeinen Betriebs-, Personal-, Verwaltungs-, Kommunikations- und Nebenkosten sowie Aufwendungen für die elektronische und telefonische Abstimmung, Dokumentenerstellung und -übermittlung sind in den angebotenen Preisen enthalten.

Reisekosten sind ausschließlich in den im Preisblatt vorgesehenen Positionen für Fahrtkosten mit dem Pkw und Übernachtungskosten auszuweisen. Eine Reise muss für die Leistungserbringung erforderlich und vor Reiseantritt durch die abrufende Gesellschaft in Textform freigegeben sein. Abrechnungsfähig sind nur die im Preisblatt vereinbarten Preise und Einheiten; Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen. Reisezeiten, Fahrtkosten für Bahn oder ÖPNV, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Reise- oder Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet und sind, soweit sie anfallen, in die angebotenen Preise einzukalkulieren. Eine doppelte Berücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

Leistungen, die bereits Bestandteil eines beauftragten Leistungspakets sind, dürfen weder einem weiteren Leistungspaket zugeordnet noch zusätzlich nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Eine gesonderte Vergütung von Leistungen, die über den ausdrücklich festgelegten Leistungsumfang der Leistungspakete P1 bis P5 hinausgehen, setzt voraus, dass der zusätzliche Leistungsbedarf vor Beginn der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber nachvollziehbar dargelegt und von der jeweils abrufenden Gesellschaft in Textform beauftragt wurde. Die gesonderte Beauftragung und Vergütung zusätzlicher Leistungen ist nur zulässig, soweit die hierfür erforderlichen vertraglichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anforderungen des § 132 GWB, erfüllt sind. Die Überschreitung einer im jeweiligen Leistungspaket festgelegten Leistungsgrenze begründet für sich genommen weder einen Anspruch auf Beauftragung noch auf zusätzliche Vergütung. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Beauftragung und Abrechnung der Leistungen erfolgen durch die jeweils abrufberechtigte Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Jede abrufberechtigte Gesellschaft ist hinsichtlich der von ihr beauftragten Leistungen eigenständige Vertragspartnerin und Rechnungsempfängerin. Eine gesellschaftsübergreifende Sammelabrechnung ist ausgeschlossen, sofern die betroffenen Gesellschaften nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung treffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der abrufberechtigten Gesellschaften wird nicht begründet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bereits vollständig erbrachte, abgrenzbare und nachvollziehbar dokumentierte Teilleistungen innerhalb eines Einzelabrufs durch Teilrechnungen abzurechnen. Die jeweilige Teilrechnung muss erkennen lassen, welche Leistungen erbracht wurden und welcher Anteil der vereinbarten Vergütung hierauf entfällt. Bei pauschal vergüteten Leistungen ist eine anteilige Abrechnung nur insoweit zulässig, wie die abgerechneten Teilleistungen sachlich abgrenzbar sind und die angesetzten Vergütungsanteile dem tatsächlich erbrachten Leistungsumfang entsprechen. Die Summe sämtlicher Teilrechnungen darf die für den jeweiligen Einzelabruf vereinbarte Vergütung nicht überschreiten. Bereits abgerechnete Leistungen dürfen nicht erneut in Rechnung gestellt werden.

Nach vollständiger Erbringung und Beendigung der beauftragten Leistungen hat der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung für den jeweiligen Einzelabruf zu erstellen. In dieser sind sämtliche erbrachten Leistungen, die hierfür vereinbarten Vergütungen sowie bereits gestellte Teilrechnungen und gegebenenfalls geleistete Zahlungen nachvollziehbar auszuweisen und zu berücksichtigen. Die Schlussrechnung muss eine eindeutige Feststellung des verbleibenden Vergütungsanspruchs ermöglichen.

Jede Rechnung muss eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Einzelabruf ermöglichen und insbesondere die beauftragende Gesellschaft, die Bezeichnung des Beschaffungsvorhabens, eine gegebenenfalls mitgeteilte Vergabe- oder Vorgangsnummer, das beauftragte Leistungspaket, den Leistungszeitraum sowie die vereinbarte und abgerechnete Vergütung ausweisen. Die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung bleiben unberührt.

Bei pauschal vergüteten Leistungen nach P1 bis P5 ist der jeweils abgerechnete Leistungsumfang nachvollziehbar darzustellen. Bei Leistungen nach P6 ist jeder Teil- und Schlussrechnung ein prüffähiger Tätigkeitsnachweis beizufügen, aus dem für jede Tätigkeit das Datum, der konkrete Leistungsinhalt, die bearbeitende Person und der tatsächlich angefallene Zeitaufwand hervorgehen. Die Zusammenfassung der abrechnungsfähigen Zeiten und die Anwendung der vereinbarten Abrechnungseinheit müssen nachvollziehbar ausgewiesen werden. Gesondert abgerechnete Reisekosten

sind unter Angabe des Reiseanlasses, des Reisedatums und der jeweils vereinbarten Preisposition nachzuweisen.

Die Rechnungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung an die von der jeweiligen abrufberechtigten Gesellschaft benannte Rechnungsadresse beziehungsweise den hierfür vorgesehenen elektronischen Rechnungseingang zu übermitteln. Die Zahlungsbedingungen, die Fälligkeit und die Zahlungsfristen richten sich nach den Regelungen des Rahmenvertrags und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Rechnung ergänzende Erläuterungen oder Nachweise zu den abgerechneten Leistungen anzufordern. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die im Preisblatt angebotenen Netto-Preise sind je Kanzlei verbindliche Obergrenzen. Ein im Miniwettbewerb angebotenes niedrigeres Honorar ist für den konkreten Einzelauftrag verbindlich. Für P6 gelten der angebotene Stundensatz, eine vor Leistungsbeginn abgestimmte Aufwandsschätzung und eine verbindliche Stunden- oder Kostenobergrenze. Die für die Preiswertung im Miniwettbewerb angesetzte Stundenzahl dient ausschließlich der Vergleichbarkeit und ist keine Abnahme- oder Vergütungszusage.

7 Eignung und Zuschlag

Die Prüfung der Eignung der Bieter sowie die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgen nach Maßgabe der im Zentraldokument (Datei 00) und den dort bezeichneten Anlagen festgelegten Anforderungen und Kriterien.

Die verbindlichen Eignungsanforderungen, die vorzulegenden Nachweise sowie die Zuschlagskriterien einschließlich ihrer Gewichtung und Bewertungsmethodik sind abschließend im Zentraldokument und den dort bezeichneten Anlagen geregelt.

Abweichende oder zusätzliche Eignungsanforderungen, Mindestanforderungen, Nachweispflichten oder Zuschlagskriterien werden durch diese Leistungsbeschreibung nicht eingeführt.

8 Abgrenzung der Leistungseinheiten und Mengengrenzen

Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungspakete P1 bis P6 bilden die Grundlage für die inhaltliche Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen sowie für deren Kalkulation, Beauftragung und Abrechnung. Maßgeblich für die Zuordnung einer Leistung zu einem Leistungspaket sind der Gegenstand und der Umfang des jeweiligen Einzelabrufs sowie die für das betreffende Leistungspaket festgelegten Leistungsinhalte und Mengengrenzen.

Die Leistungspakete P1 und P2 umfassen jeweils die vollständige vergaberechtliche Begleitung eines einzelnen Vergabeverfahrens innerhalb des beschriebenen Leistungsumfangs. Die im Zuge der Verfahrensbegleitung erforderlichen rechtlichen Prüfungen, Abstimmungen, Stellungnahmen, Überarbeitungen und sonstigen Bearbeitungsschritte stellen grundsätzlich keine eigenständig abrechnungsfähigen Leistungseinheiten dar. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die ihrem Inhalt nach auch den Leistungspaketen P3 bis P6 zugeordnet werden könnten, soweit sie bereits Bestandteil der beauftragten vollständigen Verfahrensbegleitung sind.

Die Leistungspakete P3 bis P5 betreffen demgegenüber jeweils eigenständig beauftragte, sachlich abgrenzbare Einzelleistungen, die nicht bereits von einem beauftragten Leistungspaket P1 oder P2 erfasst sind. Die Abrechnung dieser Leistungspakete setzt einen entsprechenden Einzelabruf voraus. Das Leistungspaket P6 umfasst ausschließlich sonstige vergaberechtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die keinem bereits beauftragten Leistungspaket P1 bis P5 zuzuordnen sind.

Die für die einzelnen Leistungspakete vorgesehenen Mengengrenzen bestimmen den Umfang der mit dem jeweiligen Pauschalpreis abgegoltenen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die festgelegte Anzahl von Bieterfragen, Rügen, Wertungsdurchgängen, Verhandlungsrunden, Überarbeitungsschleifen und gesondert angesetzten Abstimmungsterminen. Die Mengengrenzen gelten jeweils für den betreffenden Einzelabruf und sind bei der Kalkulation der angebotenen Pauschalpreise

vollständig zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mengengrenzen führt nicht zu einer Reduzierung des vereinbarten Pauschalpreises.

Inhaltlich zusammenhängende Bearbeitungsschritte sind der jeweils maßgeblichen Leistungseinheit zuzuordnen. Insbesondere gelten die laufende Kommunikation, gewöhnliche Rückfragen, erforderliche Klarstellungen, die Erläuterung bereits erbrachter Arbeitsergebnisse sowie die Berichtigung vom Auftragnehmer zu vertretender Fehler oder Unvollständigkeiten nicht als zusätzliche Leistungseinheiten. Eine mehrfache Anrechnung derselben Tätigkeit auf unterschiedliche Mengengrenzen oder Leistungspakete ist ausgeschlossen.

Die Mengengrenzen begründen keine Verpflichtung des Auftraggebers, die jeweils vorgesehene Anzahl an Leistungen tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Ebenso begründet das Erreichen oder Überschreiten einer Mengengrenze für sich genommen weder einen Anspruch auf gesonderte Beauftragung noch auf zusätzliche Vergütung. Soweit absehbar ist, dass der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig und vor Erbringung der darüber hinausgehenden Leistungen in Textform hinzuweisen. Dabei ist der zusätzliche Leistungsbedarf, dessen Erforderlichkeit und der voraussichtliche Aufwand nachvollziehbar darzulegen.

Eine gesonderte Beauftragung und Vergütung zusätzlicher Leistungen ist ausschließlich nach vorheriger Freigabe durch die jeweils abrufende Gesellschaft in Textform und unter Beachtung der vertraglichen sowie vergaberechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des § 132 GWB, zulässig. Bereits durch den vereinbarten Pauschalpreis abgegoltene Leistungen sowie Leistungen, die aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung erneut oder ergänzend erforderlich werden, sind nicht gesondert vergütungsfähig. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den für die einzelnen Leistungspakete festgelegten Leistungsinhalten und Mengengrenzen. Soweit diese eine speziellere Bestimmung zur Abgrenzung oder Zählweise einzelner Leistungen enthalten, ist diese maßgeblich.

9 Abruf, Mitwirkung und Dokumentation

Sämtliche eigenständigen Einzelaufträge in P1 bis P6 werden nach erneutem Wettbewerb gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 VgV und Ziffer 1.5.7 des Zentraldokuments vergeben. Jede geeignete und zur Durchführung des konkreten Auftrags fähige Rahmenvertragskanzlei erhält dieselbe Abrufaufforderung mit identischen Kalkulationsannahmen. Der Auftrag wird anhand mandatsbezogener Qualität (80 Punkte) und Honorar (20 Punkte) vergeben. Eine feste Rangfolge, Vertretungsfunktion oder automatische Direktbeauftragung besteht nicht. Die bereits beauftragten Leistungen bleiben im Umfang des rechtmäßig erteilten Einzelauftrags bei der beauftragten Kanzlei.

Die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt bedarfsabhängig durch die im Zentraldokument benannten abrufberechtigten Gesellschaften auf Grundlage einzelner Beauftragungen (Einzelabrufe). Jede abrufberechtigte Gesellschaft handelt dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aus dem Abschluss der Rahmenvereinbarung ergibt sich kein Anspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung bestimmter Leistungen oder auf ein bestimmtes Abrufvolumen.

Nach Durchführung eines erneuten Wettbewerbs gemäß Ziffer 1.5.7 des Zentraldokuments erfolgen die Einzelabrufe in Textform durch die jeweils abrufberechtigte Gesellschaft oder eine von dieser hierzu bevollmächtigte Stelle. Der jeweilige Einzelabruf muss eine eindeutige Zuordnung der beauftragten Leistung ermöglichen und insbesondere die abrufende Gesellschaft, den Gegenstand der Beauftragung, das maßgebliche Leistungspaket sowie die für die Bearbeitung wesentlichen Informationen und gegebenenfalls einzuhaltende Fristen erkennen lassen. Der Auftragnehmer hat den Eingang des Einzelabrufs zu bestätigen und erkennbare Unklarheiten hinsichtlich des Leistungsumfangs, der Zuordnung zu einem Leistungspaket oder der vorgesehenen Bearbeitungsfristen unverzüglich mit der abrufenden Gesellschaft zu klären.

Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der im jeweiligen Einzelabruf festgelegten Anforderungen und der durch den Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen. Die abrufende Gesellschaft stellt dem Auftragnehmer die für die ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Unterlagen,

Sachverhaltsangaben und Entscheidungen zur Verfügung und benennt die für die fachliche und organisatorische Abstimmung zuständigen Ansprechpersonen. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten tatsächlichen und fachlichen Angaben verbleibt beim Auftraggeber. Die eigenständige rechtliche Prüfung und Würdigung dieser Angaben sowie die Erkennung und Anzeige offensichtlicher Unstimmigkeiten, Widersprüche oder vergaberechtlich relevanter Informationsdefizite obliegen dem Auftragnehmer im Rahmen des jeweils beauftragten Leistungsumfangs.

Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers rechtzeitig und unter konkreter Benennung der benötigten Informationen, Unterlagen oder Entscheidungen anzufordern. Soweit fehlende, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Informationen die ordnungsgemäße oder fristgerechte Leistungserbringung beeinträchtigen können, hat der Auftragnehmer die abrufende Gesellschaft hierauf unverzüglich unter Darlegung der möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Eine Anpassung vereinbarter Bearbeitungsfristen oder des Leistungsumfangs bedarf einer entsprechenden Abstimmung und, soweit erforderlich, einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zu Mitwirkungspflichten und Leistungsstörungen bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer hat die von ihm erbrachten Leistungen und die hierbei gewonnenen rechtlich relevanten Erkenntnisse in einer Weise zu dokumentieren, die dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Prüfung, Weiterverwendung und Zuordnung zum jeweiligen Beschaffungsvorhaben ermöglicht. Dies umfasst insbesondere rechtliche Stellungnahmen, Prüfungsergebnisse, Handlungsempfehlungen, abgestimmte Änderungen von Vergabe- und Vertragsunterlagen, die Bearbeitung von Bieterfragen und Rügen sowie die rechtliche Begleitung wesentlicher Verfahrensentscheidungen. Die Dokumentation muss die zugrunde gelegten rechtlichen Erwägungen, wesentlichen Sachverhaltsannahmen und gegebenenfalls aufgezeigten rechtlichen Risiken in einem dem jeweiligen Beratungsgegenstand angemessenen Umfang erkennen lassen.

Bei der vollständigen Begleitung von Vergabeverfahren nach den Leistungspaketen P1 und P2 hat der Auftragnehmer die für die vergaberechtliche Dokumentation erforderlichen rechtlichen Beiträge so aufzubereiten, dass sie in die vom Auftraggeber geführte Vergabeakte übernommen werden können. Vergaberechtlich relevante Abstimmungsergebnisse und Empfehlungen sind, soweit sie für wesentliche Verfahrensentscheidungen von Bedeutung sind, in geeigneter Form festzuhalten. Die gesetzliche Verantwortung des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers für die Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere nach § 8 VgV beziehungsweise den jeweils einschlägigen Vorschriften, bleibt unberührt.

Die Arbeitsergebnisse sind der abrufenden Gesellschaft in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Erstellte oder überarbeitete Vergabe- und Vertragsunterlagen sind grundsätzlich in einem bearbeitbaren und gängigen Dateiformat zu übermitteln. Änderungen an bestehenden Dokumenten sind auf Verlangen des Auftraggebers nachvollziehbar kenntlich zu machen. Die Übermittlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche interne Prüfungen, Freigaben und gesetzliche beziehungsweise verfahrensbezogene Fristen berücksichtigt werden können.

Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelabruf überlassenen Unterlagen und erstellten Arbeitsergebnisse geordnet und vor unbefugtem Zugriff geschützt zu behandeln. Nach Beendigung der beauftragten Leistungen sind der abrufenden Gesellschaft die für die weitere Bearbeitung und Dokumentation erforderlichen Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche und berufsrechtliche Aufbewahrungs- und Verschwiegenheitspflichten sowie die vertraglichen Regelungen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vorstehenden Anforderungen erforderlichen Abstimmungen, Mitwirkungsaufforderungen, Dokumentationsarbeiten und Übergaben sind Bestandteil des jeweils beauftragten Leistungsumfangs und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Eine gesonderte Vergütung setzt eine ausdrücklich beauftragte, über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistung sowie die Erfüllung der hierfür geltenden vertraglichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen voraus.

10 Ergänzende Regelungen zur Leistungserbringung

Die technische und administrative Bedienung der elektronischen Vergabeplattform einschließlich Veröffentlichung und Bereitstellung von Vergabeunterlagen, Versand von Mitteilungen und formaler Bieterkommunikation obliegt grundsätzlich der Vergabestelle. Der Auftragnehmer erstellt und prüft die hierfür erforderlichen rechtlichen Inhalte und Textentwürfe im jeweiligen Leistungspaket.

Die technische und administrative Veröffentlichung über die Vergabeplattform ist nicht Bestandteil der Grundpauschalen P1 bis P5. Sie kann für das jeweilige Paket ausschließlich durch gesonderten Abruf der zugehörigen Option V-P1 bis V-P5 im Preisblatt beauftragt werden.

Voraussetzung sind ein ausdrücklich beauftragter Optionsabruf, ein personenbezogener und rollenbezogener Plattformzugang für den Auftragnehmer sowie die vorherige Freigabe des zu veröffentlichenden Inhalts durch den Auftraggeber. Die Verantwortung für die vergaberechtlichen Entscheidungen, die inhaltliche Freigabe und die Veröffentlichung bleibt beim Auftraggeber. Ohne ausdrückliche Beauftragung der Option führt die Vergabestelle die Plattformveröffentlichung selbst durch.

Der Auftragnehmer hat tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte, insbesondere aufgrund bestehender oder früherer Mandatsverhältnisse zu beteiligten Unternehmen, vor Übernahme eines Einzelabrufs zu prüfen und der jeweils abrufenden Gesellschaft unverzüglich in Textform offenzulegen. Treten entsprechende Umstände während der Leistungserbringung auf, sind diese ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Übernahme oder Fortführung eines Mandats ist nur zulässig, soweit die unabhängige Beratung unter Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Preisblatt vereinbarten Pauschalpreise für die Leistungspakete P1 bis P5, des einheitlichen Netto-Stundensatzes für das Leistungspaket P6, der gesonderten optionalen Pauschalpreise V-P1 bis V-P5 je Veröffentlichungsvorgang sowie der dort gesondert ausgewiesenen Reisekostenpositionen. Die Optionen V-P1 bis V-P5 werden nur bei vorheriger

Beauftragung vergütet. Die Voraussetzungen der gesonderten Beauftragung und Vergütung zusätzlicher Leistungen sowie der Erstattung von Reisekosten richten sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und des Rahmenvertrags.

Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen dürfen nur verarbeitet und verwendet werden, soweit dies für den jeweiligen Einzelabruf erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen und die anwaltliche Verschwiegenheit sowie die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer im Einzelfall personenbezogene Daten im Auftrag eines Auftraggebers verarbeitet, ist vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Artikel 28 DSGVO abzuschließen; im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Rollen und Pflichten der Parteien unberührt.

Der Auftragnehmer hat vor Annahme jedes Einzelabrufs mögliche Interessenkonflikte und berufsrechtliche Tätigkeitsverbote zu prüfen. Bestehende oder während der Bearbeitung erkennbar werdende Umstände, die seine Unabhängigkeit oder eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung beeinträchtigen können, hat er der abrufenden Gesellschaft unverzüglich in Textform offenzulegen. Die Bearbeitung darf nur fortgesetzt werden, soweit die unabhängige Beratung unter Beachtung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zentraldokuments, der dort bezeichneten Anlagen sowie des Rahmenvertrags. Diese Leistungsbeschreibung konkretisiert den Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistungen. Die Regelungen sind im Zusammenhang mit den übrigen Vergabeunterlagen anzuwenden. Abweichende oder zusätzliche Eignungsanforderungen, Zuschlagskriterien oder sonstige abschließend in anderen Vergabeunterlagen geregelte Anforderungen werden durch diesen Abschnitt nicht eingeführt.